

Beschlussempfehlung*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag der Abgeordneten Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Stefan Keuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**
– Drucksache 19/11125 –

Echte Gemeindesteuerreform auf den Weg bringen

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
– Drucksache 19/11144 –

Grundsteuer – Einfaches Flächenmodell ohne automatische Steuererhöhungen

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg Cezanne, Fabio De Masi, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
– Drucksache 19/7980 –

Sozial gerechte Grundsteuer-Reform für billigere Mieten und starke Kommunen

* Der Bericht des Finanzausschusses wird auf separater Drucksache verteilt.

A. Problem

Mit dem Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12 – hat das Bundesverfassungsgericht die §§ 19 bis 23, 27, 76, 79 Absatz 5 sowie § 93 Absatz 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 (BGBl. I S. 1118), soweit sie bebaute Grundstücke außerhalb des Bereichs der Land- und Forstwirtschaft und außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets betreffen, jedenfalls seit dem 1. Januar 2002 für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) erklärt.

Dem Gesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist zur Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die als unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 GG festgestellten Regeln über die Einheitsbewertung weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, angewandt werden.

Vor diesem Hintergrund legen die Anträge der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. Konzepte und Forderungen für eine Reform der Gemeindesteuern bzw. der Grundsteuer in Deutschland vor.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert

1. das System der herkömmlichen Grundsteuer abzuschaffen,
2. einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die notwendige Gegenfinanzierung für die Gemeinden durch eine hebesatzfähige Beteiligung an der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer bzw. eine angemessene Anhebung des Hebesatzes bei der Gewerbebeertragssteuer sicherstellt.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11125 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert

1. unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Maßgaben einen Gesetzentwurf für eine einfache flächenbasierte Grundsteuer vorzulegen;
2. dabei ausschließlich die Fläche des Grundstücks sowie die Gebäudenutzfläche sowie die jeweiligen Äquivalenzzahlen und Hebesätze heranzuziehen;
3. davon abzusehen, wertabhängige und aufwendig zu erhebende Faktoren zu nutzen;
4. die bürokratischen Belastungen bei der Reform der Besteuerung des Grundvermögens für die Bürgerinnen und Bürger zu minimieren;
5. die Reform der Grundsteuer vorbehaltlich des kommunalen Hebesatzrechts aufkommensneutral durchzuführen;

6. den Umfang der Datenerhebung für den Länderfinanzausgleich zu minimieren.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11144 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, rechtzeitig einen Gesetzentwurf in Einvernehmen mit den Bundesländern mit folgenden Eckpunkten vorzulegen:

1. Die Grundsteuer bleibt als bundeseinheitlich geregelte Einnahmequelle der Kommunen mit eigenem Hebesatzrecht erhalten.
2. Die Bemessungsgrundlage von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen der Grundsteuer B bildet der Verkehrswert. Wo Vermieterinnen und Vermieter bei Neuvermietung zu Nettokaltmieten deutlich unterhalb der örtlichen Vergleichsmiete bei Neuvermietung vermieten, soll auf Antrag ein entsprechend proportionaler Nachlass (Neumiete im Vergleich zur ortsüblichen Neumiete) auf die Grundsteuer möglich sein.
3. Die Umlagefähigkeit der Grundsteuer im Rahmen der Betriebskostenverordnung wird aufgehoben. Die Grundsteuer soll ausschließlich von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu entrichten sein.
4. Nichtprofitorientierte, gemeinwohlorientierte sowie genossenschaftliche Wohnungsunternehmen und -träger werden von der Grundsteuer befreit.
5. Kommunen erhalten für unbebaute, baureife Grundstücke ein eigenständiges Hebesatzrecht (Grundsteuer C).
6. Folgende bundeseinheitlich geregelte Grundsteuermesszahlen werden eingeführt:
Grundsteuer B für a. Einfamilienhäuser 2,5 ‰ für die ersten 100.000 Euro des Verkehrswerts, 3,5 ‰ für den Rest des Verkehrswerts, b. 2,5 ‰ für Mehrfamilienhäuser, c. 5 ‰ für alle restlichen Grundstücke und Immobilien.
Grundsteuer C 10 ‰ für unbebaute, baureife Grundstücke.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/7980 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Die Anträge diskutieren keine Alternativen.

D. Kosten

Die Anträge diskutieren keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 19/11125 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/11144 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/7980 abzulehnen.

Berlin, den 16. Oktober 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Bernhard Daldrup
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Stefan Schmidt
Berichterstatter